Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/52_2015

Lausanne, 23. Dezember 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 3. Dezember 2015 (6B_265/2015)

Verurteilung wegen Mordes bestätigt – Massnahme gegen Täter muss neu geprüft werden

Das Bundesgericht bestätigt den vom Kantonsgericht St. Gallen gegen einen Mann verhängten Schuldspruch wegen Mordes. Das Kantonsgericht wird jedoch gestützt auf ein neues psychiatrisches Gutachten nochmals prüfen müssen, ob entgegen seinem ursprünglichen Entscheid beim Täter eine Verwahrung oder eine andere Massnahme anzuordnen ist. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Verurteilten ab und heisst diejenige der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen gut.

Der Betroffene hatte im März 2011 in Rapperswil einen Mann erschossen. Das Kantonsgericht St. Gallen sprach den Täter 2015 des Mordes schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren. Von einer Verwahrung oder einer anderen Massnahme sah es gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Täters ab. Gestützt auf die belastenden Indizien durfte das Kantonsgericht zum Schluss kommen, dass der Betroffene das Opfer erschossen hat. Der Täter bringt nichts vor, das dieses Beweisergebnis in Frage stellen könnte. Was die rechtliche Würdigung der Tat betrifft, hat das Kantonsgericht die zielgerichtete und aus nichtigem Anlass erfolgte Tötung zu Recht als besonders skrupellos und damit als Mord eingestuft. Das Strafmass wurde nicht angefochten.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen heisst das Bundesgericht insoweit gut, als das Kantonsgericht ein neues psychiatrisches Gutachten einholen und nochmals über die Frage einer allfälligen Verwahrung oder einer anderen Massnahme entscheiden muss. Das ursprüngliche Gutachten bildet wegen formellen und inhaltlichen Mängeln keine rechtsgenügende Entscheidgrundlage, um von einer Massnahme oder gegebenenfalls einer Verwahrung abzusehen bzw. eine solche anzuordnen. Unter anderem kann dem Gutachten keine ausreichend klare Prognose zur Rückfallgefahr des Täters entnommen werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 23. Dezember 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 6B_265/2015 oder 6B_265/2015 ins Suchfeld ein.